

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 17. Januar 2024	Nr. 8
------	------------------------------	-------

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 14. November 2023 folgende Änderung der Beitragsordnung vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 136), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22. November 2016 (Brem.ABl. S. 196), beschlossen:

1. § 5 wird wie folgt neu verfasst:

„§ 5

(1) Der Beitrag wird in einer Rate fällig.

(2) Die Beitragsbescheide an Kammermitglieder ergehen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

(3) Zur Erstellung der Beitragsbescheide an Kammermitglieder nach § 2 Absatz 3 (fester Beitragssatz zuzüglich einer Variablen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten) sind die betroffenen Mitglieder verpflichtet, die Anzahl der Beschäftigten zum 30. September des jeweiligen Vorjahres nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle zu melden.

(4) Liegen die zur Beitragsbemessung für ein Pflichtmitglied erforderlichen Angaben nicht vor oder sind Veränderungen, die zu einem höheren Beitrag führen können, nicht mitgeteilt worden, so ersucht der Kammervorstand das Mitglied nach § 3 Absatz 1 um Auskunft und/oder Beibringung von Nachweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 kann der Vorstand den Beitrag unter Zugrundelegung des Vorjahresbeitrags schätzen. Das Mitglied ist auf diese Möglichkeit mit dem Ersuchen nach Satz 3 hinzuweisen.“

2. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Auf formlosen Antrag gewährt die Geschäftsstelle eine Ratenzahlung für den Mitgliedsbeitrag auf Basis eines Zahlungsplans. Der Zahlungsplan soll vorsehen, dass der gesamte Mitgliedsbeitrag bis zum 30. November des Jahres, in dem die Beitragspflicht besteht, durch das Kammermitglied geleistet wurde.“

Ausgefertigt am 20. November 2023

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 14. November 2023 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 11. Januar 2024

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Aufsichtsbehörde -